

# **Bundesbeschluss**

über

## **das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften**

(Vom 25. März 1952)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Prüfung des Volksbegehrens vom 19. Dezember 1951 zur Rüstungs-  
finanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften,  
nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 22. Februar 1952<sup>1)</sup>,  
gestützt auf Artikel 121, Absatz 6, der Bundesverfassung und Artikel 8 ff.  
des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892/5. Oktober 1950 über das Verfahren  
bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundes-  
verfassung,

beschliesst:

### Art. 1

Das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Dieses Volksbegehren lautet:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen, dass die Bundesverfassung durch folgenden Zusatz ergänzt werde:

*Art. 1.* Zur möglichst raschen Deckung der von der Bundesversammlung bereits beschlossenen Kosten der militärischen Aufrüstung im Betrage von 1464 Millionen Franken, zum Schutze der sozialen Errungenschaften und zur Vermeidung eines Anwachsens der Bundesschuld trifft der Bund die in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Massnahmen.

*Art. 2.* 1. Die Kantone erheben auf Rechnung und unter Aufsicht des Bundes ein Friedensopfer.

---

<sup>1)</sup> BBl 1952, I, 432.

2. Gegenstand des Friedensopfers sind das Reinvermögen der natürlichen Personen, nach Abzug eines Betrages von 50 000 Franken, und das Reinvermögen der juristischen Personen. Für natürliche Personen, die jährlich weniger als 100 Franken Wehrsteuer bezahlen, ist der steuerfreie Betrag bis auf 100 000 Franken zu erhöhen.

3. Massgebend ist das für die Wehrsteuerperiode 1951/52 ermittelte Reinvermögen.

4. Das Friedensopfer der natürlichen Personen beträgt 1,5 bis 4,5 Prozent, dasjenige der juristischen Personen 1,5 Prozent des Reinvermögens.

5. Das Friedensopfer ist in den Jahren 1952 bis 1954 zu zahlen. In diesen Jahren fällt bei der Wehrsteuer die Ergänzungssteuer dahin.

6. Ein Zehntel des Friedensopfers verbleibt dem Kanton.

7. Das Nähere wird durch einen Beschluss der Bundesversammlung endgültig geregelt.

*Art. 3.* 1. Zu den in den Jahren 1951 bis 1954 geschuldeten Wehrsteuern wird ein Rüstungszuschlag erhoben.

2. Der Rüstungszuschlag beträgt:

a. für die natürlichen und die ihnen steuerrechtlich gleichgestellten Personen, die jährlich mehr als 100 Franken Wehrsteuer zu entrichten haben:

10 Prozent der nächsten 100 Franken der Steuer vom Einkommen und Vermögen;

20 Prozent der nächsten 300 Franken der Steuer vom Einkommen und Vermögen;

30 Prozent des 500 Franken übersteigenden Teils der Steuer vom Einkommen und Vermögen;

b. für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 20 Prozent der Steuer vom Reingewinn und von Kapital und Reserven der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie vom Reinertrag und Vermögen der Genossenschaften.

3. Die Kantone sind am Ertrag der Rüstungszuschläge nicht beteiligt.

4. Das Nähere wird durch einen Beschluss der Bundesversammlung endgültig geregelt.

#### Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

#### Art. 3

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 18. März 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 25. März 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **F. Weber**

395

---

## Bundesbeschluss

über

### die Errichtung einer technischen Versuchsanlage der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz auf der Tüffenwies in Zürich

(Vom 17. März 1952)

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Juli 1951<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

#### Art. 1

Für die Errichtung einer technischen Versuchsanlage der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz in Zürich wird ein Kredit von 1 200 000 Franken bewilligt.

---

<sup>1)</sup> BBl 1951, II, 553.

## **Bundesbeschluss über das Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften (Vom 25. März 1952)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1952
Date	
Data	
Seite	639-641
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.